

Ordnung für den Konfirmandenunterricht im Ev. – luth. Gemeindeverband Saaletal

Die Kirchenvorstände innerhalb des Gemeindeverbandes, Verbandsvorstand und Pfarrämter haben am 14.4. 2008 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 16.12.1999 folgende Ordnung beschlossen:

I Grundsätze

Evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament.

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi, wie er von Matthäus im 28. Kapitel, Verse 18-20, überliefert ist.

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmanden/ Konfirmandinnen sollen vertraut werden mit der biblischen Botschaft sowie dem Leben der Kirche in Gottesdienst und Alltag. Dabei soll die Konfirmandenarbeit nicht als isolierte Veranstaltung erlebt werden, sondern Teil der gesamten Gemeindearbeit sein.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen.

II Dauer und Organisationsform

Der Konfirmandenunterricht beginnt für die Kinder zu Anfang des 4. Schuljahres. Am Anfang der Konfirmandenzeit werden sie mit ihren Angehörigen zu einem besonderen Gottesdienst eingeladen und begrüßt.

Im ersten Jahr („KU 4“ genannt) erfolgt der Unterricht in festen Gruppen in den jeweiligen Pfarrbezirken. Ein Terminplan nennt die Blocknachmittage. In dieser Zeit werden vorrangig biblische Geschichten behandelt.

Während der drei folgenden Jahre („KU 5“, „KU 6“ und „KU 7“ genannt) wählen die Konfirmanden/ Konfirmandinnen Projekte aus, die sich mit Gottesdienst, Themen des christlichen Glaubens sowie mit Gemeindearbeit befassen und die Gemeinschaft erfahren lassen.

Ein Projektheft nennt für den gesamten Gemeindeverband alle Angebote eines Jahres; die Konfirmanden/ Konfirmandinnen sind in dieser Zeit nicht an ihren Pfarrbezirk gebunden.

Zeitpunkt und Dauer der Projekte werden bewusst vielfältig gestaltet, um den Familien und den Schulanforderungen entgegenzukommen; so gibt es auch Projektstage, Exkursionen und mehrtägige Freizeiten am Wochenende und in den Schulferien.

In einem sog. Punktesparbuch weisen die Konfirmanden/ Konfirmandinnen jährlich nach, dass sie eine ausreichende Zahl von Projekten besucht haben.

Im letzten Unterrichtsjahr („KU 8“) sind die Konfirmanden/ Konfirmandinnen noch einmal in einer festen Unterrichtsgruppe in ihrem Pfarrbezirk zusammen.

Ein mehrtägiges Konfirmandenseminar ist verbindlicher Teil des Unterrichts im KU 8. Sofern dies Seminar während der Schulzeit durchgeführt wird, bereitet das Pfarramt die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht vor.

Die bis zur Konfirmation verbindlich zu lernenden Glaubenstexte legen die jeweiligen Kirchenvorstände fest.

Zwischen Ostern und Pfingsten wird die Konfirmation gefeiert – in der Regel im achten Schulbesuchsjahr der Jugendlichen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter gestalten Teile des Unterrichts, sie werden dabei durch die hauptamtlichen beraten und unterstützt. Auch Eltern sollen zur Mitarbeit gewonnen werden.

III Anmeldung und Elternabend

Die Erziehungsberechtigten werden, soweit ihre Adressen bekannt sind, schriftlich zu einem Elternabend in ihrem Pfarrbezirk eingeladen. An diesem Abend wird über den gesamten Unterricht informiert. Dazu werden die Termine aller Pfarrbezirke über Veröffentlichungen in Gemeindebrief etc. bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Mindestens einmal im Jahr wird zu einem Elternabend eingeladen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Jugendlichen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten.

IV Arbeitsmittel und Kostenbeteiligung

Den Konfirmanden/ Konfirmandinnen wird von der Ev.-luth. Stiftung Saaletal eine Bibelausgabe überreicht („Die Gute Nachricht“).

Jeder Konfirmand benötigt Schreibmaterial und einen Schnellhefter.

Weiteres Arbeitsmaterial stellen die Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes zur Verfügung. Für Arbeits- und Bastelmaterial werden die Eltern um eine einmalige angemessene Kostenbeteiligung gebeten.

Weitere Kosten entstehen den Familien für das Seminar im KU 8 und eventuell durch die Teilnahme an bestimmten Projekten in KU 5, 6 und 7.

Dabei unterstützen Kirchenkreis und Kirchengemeinden die Finanzierung, im Einzelfall können auf Antrag auch Mittel aus der Diakoniekasse zur Unterstützung gewährt werden.

V Teilnahme an Gottesdienst und Heiligem Abendmahl

Speziell für die ersten Unterrichtsjahre werden neben den üblichen Gottesdiensten auch Gottesdienste um „Punkt 11“ Uhr gestaltet, deren Form es den Kindern leichter ermöglicht, mit dem Gottesdienst vertraut zu werden. Die Erziehungsberechtigten werden eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Mit ihrem persönlichen „Punktesparbuch“ weisen die Konfirmanden/ Konfirmandinnen nach, dass sie pro Jahr an mindestens 7 Gottesdiensten teilgenommen haben.

Nachdem über das Abendmahl im Unterricht gesprochen wurde, sind die getauften Konfirmanden/ Konfirmandinnen auch allein zur Feier des Heiligen Abendmahles eingeladen.

VI Abschluss der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss werden mit den Erziehungsberechtigten während eines Elternabends alle Fragen besprochen, die die Konfirmation betreffen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden / Konfirmandinnen der Gemeinde vor; in der Regel geschieht das in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst.

VII Ausschluss vom Unterricht

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig, d.h. mehr als 25% innerhalb eines Jahres versäumt worden ist; über Ausnahmen, z.B. wegen Krankheit, entscheidet der Kirchenvorstand
- verbindliche Texte (z.B. Vaterunser, Glaubensbekenntnis) nicht gelernt sind
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit dem/ der betreffenden Konfirmanden/ Konfirmandin und den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen einen Ausschluss vom Unterricht können die Erziehungsberechtigten Beschwerde beim Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten einlegen.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit genehmigt